

Satzung der Münderschen Tafel e. V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Mündersche Tafel e.V. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover unter der Nr. VR 20 17 26 eingetragen.

Der Verein hat seinen Sitz in Bad Münder; er wurde am 13.06.2012 gegründet. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziel, Zweck, Gemeinnützigkeit

Die Mündersche Tafel e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige und soziale Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Im Rahmen dieser Zielsetzung wird die Mündersche Tafel e.V. durch unmittelbare Ansprache von natürlichen und juristischen Personen sowie Institutionen nicht mehr benötigte, aber noch verwendungsfähige Nahrungsmittel sammeln und an bedürftige Mitbürger und Mitbürgerinnen verteilen.

Die gesammelten Spenden werden von den ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern an die Bedürftigen persönlich direkt ausgegeben.

Die Mündersche Tafel e.V. strebt eine enge Zusammenarbeit mit anderen Tafeln und einen gegenseitigen Warenaustausch an.

Die Mündersche Tafel e.V. wird im Sinne dieses Aufgabenkreises auch Öffentlichkeitsarbeit leisten und insoweit Publikationen und Erklärungen herausgeben.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Aufwendungen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod bei natürlichen Personen, durch Erlöschen bei juristischen Personen, durch schriftliche Austrittserklärung oder durch Ausschluss.

Vorausgezahlte Jahresbeiträge werden nicht zurückerstattet.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliederversammlung beschließt die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen und deren Höhe.

§ 6 Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus

- Vorsitzendem / Vorsitzender,
- zwei gleichberechtigten stellvertretenden Vorsitzenden,
- Kundenbetreuung und Schriftführung,
- Schatzmeister /-in
- bis zu fünf Beisitzern bzw. Beisitzerinnen.

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Vertretungsberechtigt sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Die Nachwahl zum Vorstand ist zulässig.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand schriftlich mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Jedes Mitglied ist stimmberechtigt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist ferner auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlich begründetem Antrag von einem Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder einzuberufen.

§ 8 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nach Ablauf eines Geschäftsjahres die ordnungsgemäße Führung der Kassengeschäfte prüfen und das schriftliche Prüfergebnis auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung vortragen. Die Wahlperiode beträgt zwei Jahre. Eine direkte Wiederwahl ist einmal möglich.

Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung beschließen.

Bei Abstimmungen hat jedes Mitglied eine Stimme, die Übertragung von Stimmen ist nicht zulässig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder offen gefasst. Auf Antrag eines Fünftels der anwesenden Mitglieder wird geheim abgestimmt. Für eine Satzungsänderung ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Über die Versammlung wird eine Niederschrift angefertigt. Aus der Niederschrift müssen insbesondere die Beschluss- und Abstimmungsergebnisse hervorgehen. Die Niederschrift

wird vom/von dem/der Leiter/in der Versammlung und vom/von dem/der Protokollführer/in unterzeichnet. Jedes Mitglied erhält ein Exemplar.

§ 9 Berufung eines Beirates

Der Vorstand beruft einen Beirat, der die Arbeit des Vorstandes berät und sich um eine gute Vernetzung der Tafelarbeit mit den politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kirchlichen Institutionen der Stadt Bad Münde bemüht und zur Kontaktpflege zu den Nachbartafeln beiträgt. Er setzt sich aus Persönlichkeiten dieser Institutionen zusammen und tagt einmal pro Jahr.

§ 10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

Liquidatoren sind die Mitglieder des Vorstandes.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu je 25 % an den Ortsverband der Arbeiterwohlfahrt und das DRK Bad Münde sowie an die evangelisch-lutherische und die katholische Kirche in Bad Münde und ist zur Unterstützung bedürftiger Personen zu verwenden.

§ 11 Sicherung des sozialen, mildtätigen Zweckes

Zur Gewährleistung der Vereinigung können ein/eine Geschäftsführer/in und darüber hinaus notwendiges Hilfspersonal für die Verwaltungsaufgaben und die Bildungstätigkeit angestellt werden, wenn der Umfang der Tätigkeit dies erforderlich macht.

Die tatsächliche Geschäftsführung ist auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der Zwecke nach § 2 gerichtet und hat den Nachweis darüber durch ordnungsgemäße Buchführung zu führen.

Beschlüsse über Satzungsänderungen, die den Zweck des Vereins betreffen, sind vor dem Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt zwecks Bestätigung vorzulegen, dass die Mildtätigkeit der Vereinigung im steuerlichen Sinne nicht beeinträchtigt ist.

In der Gründungsversammlung in Bad Münde am 13. Juni 2012 beschlossen.